



**Begründung:**

Auf den der Vorlage 15/0077 beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 07.11.2006 wird verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:****Bezieher von Leistungen nach dem SGB II**

Bezüglich der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweiter Teil ( SGB II ) sind für diese Leistungsempfänger zunächst sogenannte Regelleistungen zu erbringen, die insbesondere Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie im vertretbaren Umfang auch Beziehungen zu Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben enthalten.

Bei der Höhe der Regelsatzleistung spielen Alter und Einkommen eine weitere Rolle.

Anders als das bis zum 31.12.2004 gültige Sozialhilferecht nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes ( BSHG ) verzichtet das SGB II jedoch weitgehend auf einmalige Leistungen, die entsprechenden Bedarfe müssen nunmehr grundsätzlich aus der Regelleistung gedeckt werden.

Lediglich für bestimmte Erstausstattungen und Klassenfahrten sind nach § 23 Abs. 3 SGB II noch einmalige Leistungen vorgesehen. Alle anderen einmaligen Beihilfen wurden pauschaliert und in die monatlichen Regelleistungen einbezogen; dazu gehört auch die frühere Weihnachtsbeihilfe.

Gemessen an den Sozialhilfesätzen der Jahre 2003 und 2004 beinhalten die monatlichen Regelleistungen dafür einen Zuschlag in Höhe von 16 %. Eine Öffnungsklausel für individuelle abweichende Bedarfe ist im SGB II nicht enthalten.

Das führt dazu, dass für die Grundsicherungsträger (Agentur für Arbeit sowie Stadt Emden) keine gesetzliche Möglichkeit zur Leistung besteht.

Im Jahre 2005 wurden bei der ARGE Emden mehrere Anträge auf Weihnachtsbeihilfe gestellt, in einem Fall wurde das Widerspruchsverfahren durchgeführt und Klage beim Sozialgericht Aurich eingereicht.

Im Rahmen der Vorprüfung der Erfolgsaussichten ( Übernahme von Prozesskostenhilfe ) hat das Sozialgericht Aurich eindeutig bestätigt, dass der Regelsatz auch Beträge für die einmaligen Bedarfe beinhaltet und eine Abweichung nur nach § 23 Abs. 3 SGB II, also im Zusammenhang mit Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung usw. sowie Klassenfahrten möglich sind.

Da die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 SGB II so das Gericht „ nicht ersichtlich vorliegen, hätte die Klage keinerlei Aussicht auf Erfolg.“

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe zu Weihnachten an rd. 6.000 betroffene Personen (je 50 Euro) wäre somit eine freiwillige Leistung der Stadt Emden, für die im Haushalt der Stadt Emden keine Mittel zur Verfügung stehen.

**Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII**

Bezüglich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil ( SGB XII ) sind für diese Leistungsempfänger ebenfalls sogenannte Regelleistungen zu erbringen, die insbesondere Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie im vertretbaren Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben enthalten.

Bei der Höhe der Regelsatzleistung spielen Alter und Einkommen eine weitere Rolle.

Anders als das bis zum 31.12.2004 gültige Sozialhilferecht nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes ( BSHG ) verzichtet das SGB XII jedoch weitgehend auf einmalige Leistungen, die entsprechenden Bedarfe müssen nunmehr grundsätzlich aus der Regelleistung gedeckt werden.

Lediglich für bestimmte Erstausstattungen und Klassenfahrten sind nach § 31 SGB XII noch einmalige Leistungen vorgesehen. Alle anderen einmaligen Beihilfen wurden pauschaliert und in die monatlichen Regelleistungen einbezogen; dazu gehört auch die frühere Weihnachtsbeihilfe.

Das führt dazu, dass für die örtlichen Sozialhilfeträger keine gesetzliche Möglichkeit zur Leistung besteht.

Lediglich für Heimbewohner wird es in diesem Jahr aufgrund des soeben verabschiedeten § 133 b SGB XII eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 36 € geben. Grund hierfür ist (wie auch für die vom überörtlichen Sozialhilfeträger im vergangenen Jahr gewährte Weihnachtsbeihilfe für Heimbewohner), dass der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 35 Abs. II SGB XII bislang einen Anteil für die Weihnachtsbeihilfe nicht enthalten hat. Für das Jahr 2007 wird der Barbetrag nach § 35 Abs. II SGB XII um einen Prozentpunkt angehoben und umfasst damit auch die Weihnachtsbeihilfe.

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe zu Weihnachten an rd. 200 zusätzlich betroffene Personen außerhalb von Einrichtungen (je 50 Euro) wäre somit eine freiwillige Leistung der Stadt Emden, für die im Haushalt der Stadt Emden keine Mittel zur Verfügung stehen.